

12. Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen

¹Förderfähig sind die Ausgaben für die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen, soweit die Erschließungsmaßnahmen zur Erreichung der Erneuerungsziele erforderlich und die Ausgaben von der Gemeinde zu tragen sind. ²Die Förderung ist auf den städtebaulich bedingten Mehraufwand zu beschränken (vergleiche Nr. 7.3 Satz 4). ³Zu den förderfähigen Erschließungsanlagen gehören insbesondere

- die örtlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
- grüne und blaue Infrastruktur,
- öffentliche Spielplätze und Sportanlagen sowie mindestens zeitweise öffentlich zugängliche Schulhöfe,
- öffentliche Stellplätze,
- Anlagen zum städtebaulichen Lärmschutz.

⁴ Nr. 11.2 gilt entsprechend.